

## **Satzung über die 3. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt III“ der Stadt Alpirsbach**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Alpirsbach am 18.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 - Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt III“**

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt III“ vom 23.07.2013, öffentlich bekannt gemacht am 25.07.2013, erweitert mit Beschluss vom 20.10.2015 und öffentlicher Bekanntmachung am 29.10.2015, erweitert am 02.02.2016 und öffentlich bekannt gemacht am 11.02.2016 wird ein weiteres Mal erweitert.

Der räumliche Geltungsbereich des förmlich festgelegten erweiterten Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 - Durchführungszeitraum**

Die Durchführung der Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein.

### **§ 3 - Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird weiterhin im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

### **§ 4 - Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung über die 2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt III“ wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Alpirsbach, den

Michael E. Pfaff, Bürgermeister

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Alpirsbach geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, von jedermann eingesehen werden.

Alpirsbach, den

Michael E. Pfaff  
Bürgermeister

Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung unter Telefon: 07444/9516-230 oder die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung unter Telefon: 0721/35454-244.